

ständige Stadtrat des Magistrats von Groß-Berlin Kommissionen aus Vertretern staatlicher Organe und von Betrieben. Zur Mitarbeit in diesen Kommissionen ist ein verantwortlicher Offizier des zuständigen Wehrbezirkskommandos hinzuzuziehen.

(2) Mit den zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kommenden Berufssoldaten sind durch die Kommissionen Beratungen durchzuführen. Die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. der zuständige Stadtrat des Magistrats von Groß-Berlin laden auf der Grundlage der ihnen übergebenen Bewerbungsunterlagen die Berufssoldaten in eigener Zuständigkeit zu den Beratungen ein. Die unmittelbaren Vorgesetzten haben die Teilnahme an den Beratungen zu ermöglichen. Den Betrieben sind vor den Beratungen die Bewerbungsunterlagen der zur Entlassung kommenden Berufssoldaten zur Einsichtnahme und Festlegung der Einsatzvorschläge vorzulegen.

§7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.